KU-Beschluss Nr. 25 im schriftlichen Verfahren vom 20.10.2023
Kuratorium der Technischen Universität Berlin

TOP Änderungen von Gebührensatzungen der Weiterbildenden Masterstudiengänge

Umlauf vom 06.10.2023

Beschluss KU Nr. 25 / Umlauf – 20.10.2023 Abstimmung: 9 : 0 : 2 *)

Das Kuratorium beschließt die beiliegenden Änderungen der folgenden Satzungen:

1. Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management,
2. Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management,
3. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF,
4. Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement.

*) 2 Mitglieder haben nicht an der Abstimmung teilgenommen = Enthaltung gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 KU-GO

Technische Universität Berlin
Die Präsidentin
Stellenzeichen: K 3 – L (V)

Berlin, den 25.09.2023
Telefon: 24293

Vorlage Nr. KU 25 / Umlauf vom 06.10.2023
- zur Beschlussfassung -
durch das Kuratorium der Technischen Universität Berlin

Gegenstand der Vorlage:

Änderung von Gebührensatzungen der Weiterbildenden Masterstudiengänge

Berichterstatter/in
Der Kanzler

Beschlussentwurf
Das Kuratorium beschließt die beiliegenden Änderungen der folgenden Satzungen:

1. Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management,
2. Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management,
3. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF,
4. Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement.

Begründung
Nach Maßgabe des mit der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) neu eingefügten § 2 Abs. 11 BerlHG ist in den Satzungen zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können. Unter diesem Aspekt werden die oben benannten Gebührensatzungen angepasst, und die Rechtsgrundlage für die Rückerstattung von Gebühren konkretisiert.

Die Anpassungen sind mit den Verantwortlichen der Weiterbildenden Masterstudiengänge abgesprochen und werden von diesen begrüßt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen
Keine direkte Auswirkung; Konkretisierung der Rechtsgrundlage für Rückerstattungen.

Rechtsgrundlagen
§ 15 Abs. 1 Nr. 6 GrundO, § 65 Abs. 1 Nr. 7 BerlHG

Anlagen Änderungssatzungen, Fakultätsratsbeschlüsse FKR VI, Beschlüsse GKmE EUREF

Im Auftrag

Lars Oeverdieck
(Kanzler)

Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der 201. Sitzung des Fakultätsrates (FKR) der Fakultät VI am 14.06.2023

TOP 4. Lehre, Studien- und Prüfungsangelegenheiten

TOP 4.2 Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Urban Management

Berichterstatter*in: Prodekan Studium und Lehre / Referentin Studium und Lehre

Beschluss FKR VI – 2 / 201 – 14.06.2023		**11 : 0 : 0**
	HL FKR	**6 : 0 : 0**

Der FKR beschließt folgende Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Urban Management:

§ 3 – Gebührenermäßigung, Abs. 1 wird ergänzt durch:
„Besondere Härtefälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Begründung:
Aus der Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) ergibt sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Gebührenordnungen der Weiterbildenden Studiengänge. Laut § 2 Abs. 11 BerlHG ist durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management

Vom _____ 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am xx.xx.2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 07. Dezember 2007 (AMBl. TU 5/2008, S. 102) beschlossen[1].

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Urban Management wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenermäßigung, Abs. 1 wird ergänzt durch:

„Besondere Härtefälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Lesefassung § 3:

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) [1]In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag auf bis zu 15% ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - auf Vorschlag der Zulassungskommission. [2]Besondere Härtefälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

(2) Sofern mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

[1] Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am _____

Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der 201. Sitzung des Fakultätsrates (FKR) der Fakultät VI am 14.06.2023

TOP 4. Lehre, Studien- und Prüfungsangelegenheiten

TOP 4.1 Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management

Berichterstatter*in: Prodekan Studium und Lehre / Referentin Studium und Lehre

Beschluss FKR VI – 1 / 201 – 14.06.2023		**11 : 0 : 0**
	HL FKR	**6 : 0 : 0**

Der FKR beschließt folgende Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management:

§ 3 - Gebührenermäßigung wird ergänzt durch:
„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Begründung:
Aus der Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) ergibt sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Gebührenordnungen der Weiterbildenden Studiengänge. Laut § 2 Abs. 11 BerlHG ist durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können.

Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin

Vom _____ 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am xx.xx.2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 24. April 2002 (AMBl. TU 5/2002, S. 102) zuletzt geändert am 05. Februar 2009 (AMBl. TU 2/2009, S. 14) beschlossen[1].

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin wird wie folgt geändert:

§ 3 - Gebührenermäßigung wird ergänzt durch:

„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Lesefassung § 3:

§ 3 - Gebührenermäßigung

[1]In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VI Architektur Umwelt Gesellschaft auf Vorschlag der Zulassungskommission. [2]Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der*dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

[1] Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am _____

TU Berlin | Sekr. H 69 | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE)
TU-Campus EUREF
Joint Commission with Decision Authority (JCwDA)
TU-Campus EUREF

Der Vorsitzende/*The Chairperson*
Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Joachim Müller-Kirchenbauer

Sekretariat/*secretariat* H 69
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Protokollantinnen
recording secretary
Sandra Lubahn
Phone +49 30 314-23288
Fax +49 30 314-12323288
gkme@master.tu-berlin.de
sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de

Technische Universität Berlin
Kuratorium, K3

Berlin, 30. April 2023

Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der Sitzung der GKmE TU-Campus EUREF am 19. April 2023

Amtsperiode 01.04.2022-31.03.2024

TOP 8 Anpassung/Änderung der Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge am TU-Campus EUREF

Die GKmE TU-Campus EUREF bittet das Kuratorium folgende Änderungen bezüglich der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 3. Februar 2016 (TU Amtsblatt Nr. 7/2016 v. 07.04.2016) geändert am 27.03.2017 (TU Amtsblatt Nr. 8/2017 v. 20.04.2017) und 01.09.2022 (TU Amtsblatt Nr. 29/2022 v. 29.09.2022) zu beschließen:

In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

(8:0:0)

Professor Dr. Joachim Müller-Kirchenbauer
Vorsitzender der GKmE TU-Campus EUREF

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

Vom _____ 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am xx.xx.2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 14. Dezember 2011 (AMBl. TU 2/2012, S 55) i.d.F. vom 3. Februar 2016 (AMBl. TU 7/2016, S. 49), zuletzt geändert am 01. September 2022 (AMBl. TU 29/2022, S. 221) beschlossen[1].

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Lesefassung § 3:

§3 - Gebührenermäßigung

[1]In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF. [2]Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

[1] Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am _____

TU Berlin | Sekr. H 69 | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Technische Universität Berlin
Kuratorium, K3

Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE)
TU-Campus EUREF
Joint Commission with Decision Authority (JCwDA)
TU-Campus EUREF

Der Vorsitzende/*The Chairperson*
Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Joachim Müller-Kirchenbauer

Sekretariat/*secretariat* H 69
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Protokollantinnen
recording secretary
Sandra Lubahn
Phone +49 30 314-23288
Fax +49 30 314-12323288
gkme@master.tu-berlin.de
sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de

Berlin, 28. August 2023

Umlaufbeschluss der GKmE TU-Campus EUREF vom 25. August 2023

Amtsperiode 01.04.2022-31.03.2024

Anpassung/Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagements der TU Berlin

Die GKmE TU-Campus EUREF bittet das Kuratorium folgende Änderungen bezüglich der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin vom 18. Mai 2020 (TU Amtsblatt Nr. 10/2020 v. 11.08.2020) zu beschließen:
In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

(8:0:0)

Professor Dr. Joachim Müller-Kirchenbauer
Vorsitzender der GKmE TU-Campus EUREF

Änderung der Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschafts-management der Technischen Universität Berlin

Vom _____ 2023

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am xx.xx.2023 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121) folgende Änderung der Satzung vom 01. Juni 2005 (AMBl. TU 8/2005, S. 250) i.d.F. vom 18. Mai 2020 (AMBl. TU 10/2020, S. 125) beschlossen[1].

Artikel I

Die Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Lesefassung § 3:

§ 3 Gebührenermäßigung

[1]In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF. [2]Besondere Fälle sind z.B. längere Krankheit oder Unfall und besondere Anlässe, die von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind.

.

[1] Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am _____